

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 05.10.2020

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

—
Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke und Nico Weinmann FDP/DVP
- Was unternimmt die Landesregierung zur Eindämmung der Aktivitäten der Hisbollah im Land?
- Drucksache 16/8764
Ihr Schreiben vom 14. September 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

1. *Wo (Gemeinde, Gebäudeart, welche Art der Bebauung in der Nachbarschaft u. Ä.) wurden Materialien mit Ammoniumnitrat von den Anhängern der Hisbollah im Land bis 2016 gelagert?*

2. Wohin genau wurde dieses Ammoniumnitrat verbracht?

Zu 1. und 2.:

Die in der Landtagsdrucksache 16/8618 (Antrag der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Nico Weinmann FDP/DVP „Aktivitäten der Hisbollah in Baden-Württemberg“) erwähnten „Cold-Packs“, die unter anderem Ammoniumnitrat enthielten, wurden auf dem Gelände einer Spedition in Baden-Württemberg gelagert. Der genaue Zielort der „Cold-Packs“, die das Ammoniumnitrat enthielten, ist dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 der Landtagsdrucksache 16/8618 verwiesen, insbesondere auf die dort erwähnte vorrangige Zuständigkeit des Bundes.

3. Welche Konsequenzen hatte die Beschaffung, die Aufbewahrung und die Verbringung des Ammoniumnitrats für die hieran beteiligten Personen und Unternehmen?

Zu 3.:

Die Lagerung, Beschaffung und der Transport der „Cold-Packs“ entsprach nach den Erkenntnissen, die dem LfV vorliegen, den damals gültigen Vorschriften. Etwaige rechtliche Konsequenzen sind den Sicherheitsbehörden nicht bekannt.

4. Welche Stoffe, die ähnlich wie Ammoniumnitrat dem Dual-Use-Bereich zugeordnet werden, wurden von der Hisbollah und anderen terroristischen Organisationen in den letzten acht Jahren in Baden-Württemberg beschafft, aufbewahrt oder außer Landes verbracht, bitte jeweils unter Schilderung des Vorfalls, der Gruppierung und der Folgen für die Handelnden?

Zu 4.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg erfolgt anhand des bundesweit einheitlich gestalteten „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Krimi-

nalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Stoffe, die wie Ammoniumnitrat dem Dual-Use-Bereich zugeordnet werden, werden im Rahmen KPMD-PMK statistisch nicht erfasst. Im Bereich des „Monitoring für Explosivstoffgrundstoffe (Ausgangsstoffe)“ wurden seit 2013 keine Fälle im Sinne der Fragestellung mitgeteilt.

- 5. Welche konkreten Maßnahmen umfasst eine „laufende Bearbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ (Antwort zu Frage 7 der Drucksache 16/8618)?**

Zu 5.:

Nach Erkenntnissen des LfV sind aktuell in Baden-Württemberg rund 75 Anhänger der Hisbollah aktiv. Aufgrund ihrer unterstützenden Aktivitäten für die Ideen und Ziele dieser verfassungsfeindlichen Organisation werden sie durch das LfV beobachtet. Diese Beobachtung umfasst gemäß dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) sowohl die Zusammenstellung offener Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen wie auch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Dabei kann es sich z.B. um Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen (§ 5a Absatz 1 Satz 1 LVSG) handeln. Konsequenzen dieser Beobachtung sind unter anderem die Erwähnung der Hisbollah in entsprechenden Berichten des LfV, wie etwa dem aktuellen Verfassungsschutzbericht 2019, oder das am 30. April 2020 durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassene bundesweite Betätigungsverbot der Organisation.

- 6. Welche Maßnahmen präventiver und repressiver Art, also etwa Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, unternehmen die Landesregierung und deren Sicherheitsbehörden, um zu verhindern, dass von Baden-Württemberg aus finanzielle Mittel an die Hisbollah weitergeleitet werden?**

zu 6.:

Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung dieser Deliktsbereiche spielt die „Financial Intelligence Unit“ (FIU) im Zuständigkeitsbereich der Generalzolldirektion beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine wesentliche Rolle. Bei dieser gehen zentral alle Verdachtsmeldungen der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) gesetzlich Verpflichteten ein und werden dort einer operativen Analyse unterzogen. Sofern ein Zusammenhang eines Vermögensgegenstands mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat festgestellt wird, werden das Ergebnis sowie alle sachdienlichen Informationen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG unverzüglich an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

In Baden-Württemberg gehen die Analyseergebnisse der FIU zentral beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) ein und werden in der Folge einer weiteren Analyse und Bewertung unterzogen. Bei Vorlage von Geldwäscheverdachtsanzeigen im Kontext der Terrorismusbekämpfung erfolgen grundsätzlich die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen.

Im Übrigen liegen dem LKA keine Informationen vor, dass derzeit in Baden-Württemberg Ermittlungsverfahren mit Hisbollah-Bezug geführt werden. Ebenso liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, wonach aus Baden-Württemberg finanzielle Mittel an die Hisbollah weitergeleitet werden.

Zu den präventiven Maßnahmen des LfV gehören die Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Form des jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichts, oder die Unterrichtung von Politik und Gesellschaft. Alle diese Maßnahmen dienen der Aufklärung der Bevölkerung, von Staat und Verwaltung über die verfassungsfeindlichen Ziele der Hisbollah. Teil der Öffentlichkeitsarbeit ist auch der Hinweis, dass Spendengelder an diese Organisation unter Umständen zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten genutzt werden können. Konkrete belastbare Erkenntnisse liegen insoweit indes nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage I. 3. der Landtagsdrucksache 16/7351 (Antrag der Abg. Daniel Rottmann u.a. AfD, „Verbot von der Hisbollah nahestehenden Vereinen“) verwiesen.

Die (Landes-)Finanzverwaltung ist für die Prüfung steuerlich relevanter Sachverhalte zuständig. Die Bekämpfung von Geldwäsche fällt originär nicht in ihre Zuständigkeit.

Sofern sich bei steuerlichen Prüfungen Hinweise auf Steuerhinterziehung ergeben, werden diese Fälle durch die Strafrechtsstellen der Finanzämter strafrechtlich gewürdigt und verfolgt. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind repressiver Art, da die Prüfungen nur Zeiträume der Vergangenheit abdecken. Die Betrachtung und Würdigung beschränkt sich dabei auf steuerrechtlich relevante Vorgänge und erfolgt regelmäßig erst im Rückblick. Sollten sich im Rahmen steuerlicher Prüfungen Hinweise auf Geldwäsche ergeben, so werden diese bei hinreichenden Verdachtsmomenten an die zur weiteren strafrechtlichen Ahndung zuständigen Stellen außerhalb der Finanzverwaltung zugeleitet.

Von der FIU übersandtes Kontrollmaterial wird durch die Finanzbehörden, vor allem die Steuerfahndungsstellen, auf Hinweise auf Steuerhinterziehung geprüft.

- 7.** *Welche konkreten Maßnahmen hat sie nach dem bundesweiten Verbot der Hisbollah eingeleitet, um die Aktivitäten der bekannten Hisbollah-Anhänger und der Hisbollah-nahen Organisationen zu unterbinden?*

Zu 7.:

Baden-Württemberg war von den Vollzugsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verbotsverfügung der Hisbollah nicht betroffen. Die öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten der Hisbollah-Anhänger in Baden-Württemberg sind seit Jahren deutlich zurückgegangen und in Folge des Betätigungsverbots noch weiter gesunken. Dies kann auch auf den anhaltend hohen Beobachtungsdruck zurückgeführt werden. Die derzeitige COVID-19-Pandemie hat ebenfalls zu einem Rückgang der Aktivitäten beigetragen. Aktuell sind dem LfV keine öffentlichen extremistischen Aktivitäten der Hisbollah im Land bekannt.

- 8.** *Wie ist es aus ihrer Sicht möglich, dass der Hisbollah nahestehende Prediger und andere Redner Visa für den Aufenthalt in Baden-Württemberg bzw. Deutschland erhalten?*

Zu 8.:

Für die Erteilung eines Visums sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Diese unterstehen dem Auswärtigen Amt und entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit. Bundesrechtlich sind für die deutschen Auslandsvertretungen im Visumsverfahren etwa Beteiligungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts sowie der Bundespolizei vorgesehen. Die entsprechenden Prediger oder Redner dürften vor ihrer Einreise nur in seltenen Fällen als Hisbollah-Funktionäre erkennbar sein. In der Vergangenheit reisten diese Personen zudem häufig über andere europäische Staaten ein. Abhängig vom Grad der Prominenz versuchen die Personen zudem, ihre politische Agenda bei der Einreise zu verschleiern.

9. *Welchen Inhalt hatten diese Reden und Predigten im Land, insbesondere hinsichtlich strafbarer Inhalte sowie weiterer antisemitischer und antiisraelischer Positionen?*

Zu 9.:

Die dem LfV bekannt gewordenen Veranstaltungen mit Predigern aus dem Ausland fanden ausschließlich an hohen schiitisch-islamischen Feiertagen statt. Die Reden, Vorträge und Predigten waren daher meist stark religiösen Inhalts und können nur in Teilen politisch oder islamistisch interpretiert werden. Strafbare Inhalte dieser geschlossenen Veranstaltungen sind dem LfV nicht bekannt.

Im Gegensatz dazu stehen die öffentlichen Äußerungen des Generalsekretärs der Organisation, Hassan Nasrallah: Seit vielen Jahren werden diese von den Verfassungsschutzbehörden ausgewertet, da sie über die Medien, vor allem im Internet, viele Anhänger der Hisbollah in Deutschland erreichen. In diesen Äußerungen finden sich israelfeindliche Positionen sowie einschlägige Aufrufe und Drohungen.

10. *Unternehmen die Sicherheitsbehörden ihrer Meinung nach genug, um die Aktivitäten der Hisbollah im Land zu unterbinden und deren Verbot auch tatsächlich durchzusetzen?*

Zu 10.:

Da die Aktivitäten der Hisbollah in Baden-Württemberg wie unter Ziffer 7 beschrieben in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen haben, war das Land von den Exekutivmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Betätigungsverbot vom 30. April 2020 nicht betroffen. Sollten bei der fortdauernden Beobachtung der Organisation durch das LfV Verstöße gegen die Verbotsverfügung festgestellt werden, wird das LfV die entsprechenden Stellen im Innenministerium, bei den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften umgehend informieren, damit diese einschreiten können.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bekannt werden, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 5 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration